



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
26/2020 (2. März 2020)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M. Ed.)

vom 2. März 2020 ¹

Aufgrund von § 8 Abs.5 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 6. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 30.01.2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt geändert:

1. **In § 8 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren wird in Absatz 3 Punkt 2 die Formulierung an die Bachelorstudien- und Prüfungsordnung angepasst:**
 2. die Unterstützung der/des Prorektor*in für Studium und Lehre in Widerspruchsverfahren ~~die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;~~
2. **In § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen wird nach Absatz 7 Absatz 8 neu eingefügt. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9:**
 - (8) Haben Studierende im Rahmen ihres Bachelorstudiums an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg aufgrund der

für sie gültigen Bachelorstudien- und Prüfungsordnung Lehramt Sonderpädagogik zusätzlich zu den Leistungen im Bachelor Studiengang bereits Studienleistungen aus dem Masterstudiengang nach § 5 erfolgreich absolviert (vorgezogene Modulbausteine), so werden diese von Amts wegen auf den Masterstudiengang angerechnet.

3. **In § 13 Modulprüfungen werden Absatz 2 und 7 wie folgt geändert:**
 - (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden innerhalb der jeweils vorgesehenen Prüfungszeiträume erbracht. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden innerhalb der **zwei ausgewiesenen Prüfungswochen** ~~oder in der ersten vorlesungsfreien Woche~~ durchgeführt.
 - (7) Das Prüfungsergebnis wird durch die ~~Prüferin~~/den Prüfer*in in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch ~~Prüferin~~/den Prüfer*in dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich ~~nach Einsichtnahme gemäß § 28 Abs. 2~~ mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z. B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) **nach Einsichtnahme gemäß § 28-29 Abs. 2** dem akademischen Prüfungsamt fristgerecht übergeben.
4. **In § 14 Organisation von Modulprüfungen werden Absatz 1 und 2 wie folgt geändert:**
 - (1) Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum von der/~~dem~~ ~~Prüferin/vom Prüfer~~ Prüfer*in organisiert. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden **innerhalb der zwei ausgewiesenen Prüfungswochen** ~~in der Prüfungswoche und der ersten vorlesungsfreien Woche~~ abgehalten.
 - (2) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die/der Studierende ~~bei der Prüferin/beim Prüfer~~ über die zentrale Online-Prüfungsanmeldung bzw. bei Modulprüfungen, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, **bei der/dem Prüfer*in** anmelden. Es sind die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § ~~12~~ **13** Abs. 4 nachzuweisen. ~~Die Anmeldung gilt~~

~~mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der/die Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt.~~ Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des akademischen Prüfungsamtes möglich.

5. In § 16 Schriftliche Modulprüfungen wird Absatz 5 wie folgt geändert:

- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § § 26 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.

6. In § 18 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit erhalten Absatz 3, 4 und Absatz 11 nachstehende Fassungen:

- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS-P. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der die/der Studierende zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus den sonderpädagogischen Grundlagen, den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie oder im Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss sonderpädagogische Bezüge aufweisen
- (4) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § § 26 27), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen

Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 identisch sind. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

7. In § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote werden in Absatz 1 die Worte „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ in „bestanden“ und „nicht bestanden“ geändert, da es in § 13 Absatz 3 bei nicht benoteten Modulprüfungen bestanden bzw. nicht bestanden heißt. Weiterhin wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von einer/einem Betreuer*in Prüfer*in, die/der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einer/einem zweiten Betreuer*in Prüfer*in zu beurteilen, die/der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Jede*r Prüfer*in Betreuer*in erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Betreuer*innen Prüfer einigen sich auf eine Note. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt die/der Leiter*in des akademischen Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertung fest.

Bei den nachfolgenden Absätzen ändert sich die Nummerierung entsprechend.

8. § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen erhält folgende Fassung:

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und schulpraktischen Studien

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als „bestanden“ bewertet ist.
- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die schulpraktischen Studien sind bestanden, wenn diese als „bestanden“ bewertet sind.

- (4) Ist eine Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 22 Abs. 2. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes bzw. im Falle von Absatz 3 des Amtes für schulpraktische Studien und des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

In § 21 Endgültiges Nichtbestehen erhält Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist sowie
 3. der einmalige Drittversuch einer Modulprüfung oder der Masterarbeit im Studiengang nicht bestanden ist,
 4. die schulpraktischen Studien im zweiten Versuch nicht bestanden sind,
 5. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.

- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen erhält folgende Fassung:

§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen und schulpraktischen Studien

- (6) Modulprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten, spätestens übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit gemäß Absatz 3

noch keinen Gebrauch gemacht. Abweichend hiervon kann einmalig eine einzige Modulprüfung oder die Masterarbeit im Studiengang ein weiteres Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig

- (7) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, sofern noch keine andere Modulprüfung oder die Masterarbeit ein zweites Mal wiederholt wurde.

- (8) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann einmalig eine einzige Modulprüfung oder die Masterarbeit im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Masterarbeit) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss im unmittelbar auf den nichtbestanden Zweitversuch folgenden Prüfungszeitraumtermin erfolgen.

- (9) Die Schulpraktischen Studien, die mit nicht bestanden bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung beim Amt für schulpraktische Studien erforderlich.

- (10) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

11. In § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde werden Absatz 1 und 2 wie folgt geändert:

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Bestehen der

letzten Modulprüfung Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 5 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. ~~Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.~~

- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. **Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt.** Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der/dem Dekan*in/~~vom Dekan derjenigen Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde~~ der Fakultät Sonderpädagogik und von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

12. § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß wird in zwei

Paragrafen geteilt und erhält folgende Fassung:

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, ~~Täuschung, Ordnungsverstoß~~

Absatz 1 und Absatz 2 werden unverändert vom bisherigen § 25 übernommen.

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß, ~~Verfahrensfehler~~

Bisherige Absätze 3 und 4 des § 25 werden zu Absätzen 1 und 2 vom § 26. Danach wird folgender Absatz eingefügt:

- (3) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach § 21 und § 22 zur Folge hat.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 aus § 25 werden zu Absätzen 4 und 5 des § 26. In § 26 Absatz 4 wird im letzten Satz "Absatz 3" in "Absatz 1" geändert. Ein neuer Absatz 6 wird angefügt:

- (6) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / dem/den Prüfenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.

13. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

14. Das Modulhandbuch im Fach Sport wird wie folgt geändert.

15. Das Modulhandbuch im Fach Biologie wird wie folgt angepasst:

16. Das Modulhandbuch im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik wird wie folgt geändert:

17.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Die Regelung in Artikel I Ziffer 10 § 22 Abs. 1 findet erstmals Anwendung für Modulprüfungen im Sommersemester 2020. Nichtbestandene Modulprüfungen und noch nicht wiederholte Modulprüfungen aus vorhergehenden Semestern müssen im Rahmen des auf das Sommersemester 2020 folgenden Prüfungstermins abgelegt werden.

Ludwigsburg, den 2. März 2020

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

